

welche Rolle die Einigung der Parteien für die Lösung eines anhängigen Konflikts spielt und welche Schlußfolgerungen sich hieraus für das künftige kreisgerichtliche Verfahren ergeben.

Bedeutung und Inhalt der Einigung der Parteien über die Gestaltung ihrer Beziehungen

Die Statistik der letzten Jahre zeigt, daß etwa zwei Fünftel aller Zivilverfahren durch Klagrücknahme und Erledigung der Hauptsache, ein Viertel durch Prozeßvergleiche, ein Sechstel durch Anerkenntnis-, Versäumnis- und Aktenlageurteile und ein Achtel durch sog. streitige Urteile beendet werden. Hieraus ist ersichtlich, daß bestimmte zwischen den Parteien erzielte Abkommen und Übereinstimmungen eine wesentliche Rolle für den Abschluß des Verfahrens spielen.

Das trifft vor allem, soweit die Übereinstimmung bzw. die Einigung zu einem Vollstreckungstitel führen soll, für den Prozeßvergleich und mit bestimmten Unterschieden auch für das Anerkenntnisurteil zu.

Auf Grund dieser Feststellungen waren in der Unterkommission besonders zwei Fragen zu klären. Es mußte geprüft werden, ob und mit welchem Inhalt die Herbeiführung einer Einigung zwischen den Parteien der Aufgabenstellung des sozialistischen Zivilprozesses entspricht. Weiterhin war zu untersuchen, ob die bisherigen prozessualen Formen geeignet sind, die Herausbildung übereinstimmender Auffassungen zu fördern und die Einigung in richtiger Weise zum Ausdruck zu bringen.

Die Unterkommission kam zu dem Ergebnis, daß die Herbeiführung einer Einigung zwischen den Parteien, soweit hierfür die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind, eine rechtspolitisch richtige Zielstellung ist. Sie liegt in der Aufgabe des sozialistischen Gerichts begründet, die Bürger in zunehmendem Maße zu befähigen, ihre Verhältnisse entsprechend dem sozialistischen Recht bewußt selbst zu gestalten. Darin eingeschlossen ist auch, daß die Parteien ihre Konflikte unter Leitung des Gerichts durch eigene Einsicht unter Kontrolle bringen und durch entsprechende Übereinkommen beseitigen.

Diese Zielsetzung bedeutet nicht, um jeden Preis eine Einigung herbeiführen zu wollen, gewissermaßen bloß um des lieben Friedens willen. Das wäre eine völlig fehlerhafte und auf opportunistische Prozeßergebnisse orientierende Aufgabenstellung. Entscheidend ist vielmehr, daß die Parteien mit der Einigung eine solche Lösung ihres Konflikts anstreben, die dem sozialistischen Recht entspricht und zugleich ihre persönliche Entwicklung fördert.

Eine Einigung, die diesen Anforderungen genügen soll, bildet sich nicht im Selbstlauf und nicht widerspruchsfrei heraus. Sie ist vielmehr das Ergebnis eines oft komplizierten Prozesses von Wechselwirkungen zwischen den gerichtlichen Auffassungen und Vorstellungen der Parteien über die Klärung ihres Konflikts. Die Einigung der Parteien setzt deshalb eine vollständige Tatsachenaufklärung und eine aktive und zielklare ideologische Auseinandersetzung des Gerichts mit den Parteien voraus, die im Kern darauf gerichtet sein muß, den Bürgern den Inhalt ihrer subjektiven Rechte und Pflichten bewußtzumachen, damit sie ihre Beziehungen entsprechend gestalten. Hierdurch tritt das Neue in den Beziehungen der Bürger zu den Gerichten augenscheinlich zutage. Das Gericht drängt die Parteien nicht in die Rolle von Prozeßobjekten, sondern es fördert ihre Initiative, zu übereinstimmenden Auffassungen bezüglich der Lösung ihres Konflikts zu kommen.

Es ist jedoch nicht erforderlich, daß sich die Einigung mit einem an ihrer Stelle zu erlassenden Urteil inhaltlich völlig deckt, sondern entscheidend ist, daß eine Einigung der Parteien mit unserer sozialistischen Gesetzlichkeit übereinstimmt.

Wie jede andere Staatstätigkeit ist auch der Zivilprozeß eine Angelegenheit der Menschenführung und damit der Erziehung zum sozialistischen Denken und Verhalten. Die Einigung der Parteien vor Gericht ist hierbei ein kleiner Schritt, den sie gehen, um sich mit ihren persönlichen Interessen und Verhältnissen in die gesellschaftliche Entwicklung einzuordnen. Diese Einschätzung ist berechtigt, weil zu Beginn der meisten Verfahren zumindest eine Partei individualistische, dem sozialistischen Recht widersprechende Interessen vertritt und oft erst durch die wirksame Hilfe des Gerichts dazu gelangt, ihre Verhältnisse in der vom sozialistischen Recht geforderten Weise selbst zu gestalten.

Das Gericht kann in der mündlichen Verhandlung keinesfalls immer ausreichend den Bewußtseinsstand der Beteiligten und den erreichten Fortschritt einschätzen. Es muß aber bestimmte Mindestanforderungen an die Einstellung der Parteien zu ihrer Einigung stellen. Das Gericht muß die Gewähr haben, daß die getroffenen Festlegungen auf der von den Parteien im Verlaufe des Verfahrens gewonnenen und ehrlich vertretenen Einsicht beruhen, daß die von ihnen selbst gewählte Konfliktslösung ihren Bedürfnissen und Interessen entspricht und deshalb auch als richtig und gerecht empfunden wird. Diese subjektiven Erfordernisse müssen bei einer Einigung unbedingt erfüllt sein, denn sie sind die Voraussetzung dafür, daß sich die Parteien in ihrem künftigen Verhalten bereitwillig von den in der Einigung enthaltenen Festlegungen und damit vom sozialistischen Recht leiten lassen.

Die Unterkommission hatte ferner zu untersuchen, welche prozessualen Formen zu entwickeln sind, um der Einigung der Parteien die notwendige autoritative Geltung und eine maximale erzieherische Wirkung zu verleihen. Dabei waren zwei Grunderfordernisse zu beachten, die aus der Stellung des Gerichts und der Parteien im sozialistischen Zivilverfahren abzuleiten sind.

Die zu entwickelnden Formen müssen gewährleisten, daß die Einigung der Parteien nur auf der Grundlage der Verantwortung des Gerichts für die Gesetzlichkeit des Verfahrensergebnisses zustande kommen und verbindlich werden kann. Zum anderen müssen sie geeignet sein, die Initiative und die Tätigkeit der Parteien bei der Lösung ihres Konflikts zu sichern und zu fördern.

Bürgerliche Vergleichsideologie muß überwunden werden!

Da nach der gegenwärtigen gesetzlichen Regelung des Verfahrens der Prozeßvergleich diejenige Rechtsform ist, in der die Einigung der Parteien prozeßwirksam zum Ausdruck gebracht wird, muß notwendigerweise eine Auseinandersetzung mit dem in Anlehnung an § 779 BGB geltenden Vergleichsbegriff und der damit verbundenen Vergleichsideologie geführt werden. Das formelle Merkmal des gerichtlichen Vergleichs besteht nach dieser Begriffsbestimmung darin, daß die Parteien den Streit oder die Ungewißheit über ein Rechtsverhältnis im Wege des gegenseitigen Nachgebens beseitigen. Dieses gegenseitige Nachgeben wird vom Prozeßvergleich als Verfügung über den Streitgegenstand² bezeichnet, der in Anlehnung an die im Lehrbuch des³

² Vgl. Lehrbuch des Zivilprozeßrechts, Bd. I, Berlin 1957, S. 384 ff.